

Das Umsatzsteuerkarussell

Die Großraffia bei der Deutschen Bank in Frankfurt im Dezember 2012 hat gezeigt, dass sog. Karussellgeschäfte immer häufiger Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungsverfahren sind. Regelmäßig wird der Begriff des Umsatzsteuerkarussells ausschließlich mit dem Handel von Emissionszertifikaten in Verbindung gebracht. Tatsächlich erstrecken sich die Karussellgeschäfte aber auf eine Vielzahl von Branchen. Die Folgen für die Betroffenen sind fatal.

Einführung

Wir möchten den aktuellen Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 21. November 2012 (1 StR 391/12) zum Anlass nehmen, über das Thema Karussellgeschäfte zu informieren. Der BGH hatte hierbei über die Revision vierer Angeklagter gegen ein Urteil des Landgerichts Frankfurt wegen Beteiligung am (typischen) Umsatzsteuerkarussell im Rahmen des Handels mit Emissionszertifikaten zu entscheiden.

Karussellgeschäfte

Bei Karussellgeschäften wirken mehrere Unternehmer in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten zusammen, wobei einer der Händler in der Lieferkette (der sog. Missing Trader) die von seinem Abnehmer gezahlte Umsatzsteuer nicht an das Finanzamt abführt. Der Missing Trader erwirbt Ware aus dem EU-Ausland und verkauft diese mit einem Aufschlag an einen Zwischenhändler (sog. Buffer) weiter. Der Buffer verkauft die Ware schließlich an den letzten inländischen Erwerber in der Kette (sog. Distributor) bzw. an den Ausgangshändler. Der Missing Trader stellt dem Buffer eine Rechnung mit Umsatzsteuerausweis. Die aus dem Weiterverkauf von ihm zu entrichtende Umsatzsteuer führt er allerdings plangemäß nicht ab. Seine tatsächlichen Umsätze verheimlicht er den Finanzbehörden; i.d.R. verschwindet er nach kurzer Zeit wieder vom Markt.



Ihre Ansprechpartner: Dipl.-Kfm. StB Jens Stöbener und Dipl.-Jur. Christoph Gach

Kontakt: T. +49 (0) 40 – 2263 552- 70 E-Mail: c.gach@maack-company.com

Gefahren für redliche Unternehmen

Regelmäßig ist davon auszugehen, dass durch die Abgabe falscher Umsatzsteueranmeldungen der Tatbestand der vorsätzlichen Steuerhinterziehung (§ 370 AO) erfüllt ist (Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren).

Oftmals bestehen die Umsatzsteuerkarusselle aber nicht ausschließlich aus einer kontrollierten Personengruppe, die ihr Verhalten untereinander abgestimmt hat. Häufig werden auch seriöse Firmen bzw. Unternehmen mit realen Handelsgeschäften unbemerkt in das Karussell eingebunden. Regelmäßig wird zwar bei der unwissentlichen Teilnahme am Umsatzsteuerkarussell der Tatbestand der vorsätzlichen Steuerhinterziehung nicht erfüllt sein, ggf. droht jedoch ein Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen Leichtfertigkeit nach § 378 AO (Geldbuße). Die neuerliche Judikatur des BGH weckt diesbezüglich Unbehagen:

In dem dem BGH zur Entscheidung vorliegenden Fall stand es der Annahme einer vollendeten Steuerhinterziehung nicht entgegen, dass die Finanzbehörden über den gesamten Zeitraum die Auszahlung der Vorsteuerbeträge vornahmen, obwohl die Behörden Kenntnis von dem Vorliegen eines Umsatzsteuerkarussells hatten. Ist ein redlicher Unternehmer unwissentlich als „Buffer“ in ein Karussellgeschäft geraten, gibt es aus dem kriminellen Strudel kaum noch ein Entkommen, da die Finanzbehörden unter Umständen durch Auszahlung der Vorsteuerbeträge die Unbedenklichkeit der Geschäftsbeziehung attestieren.

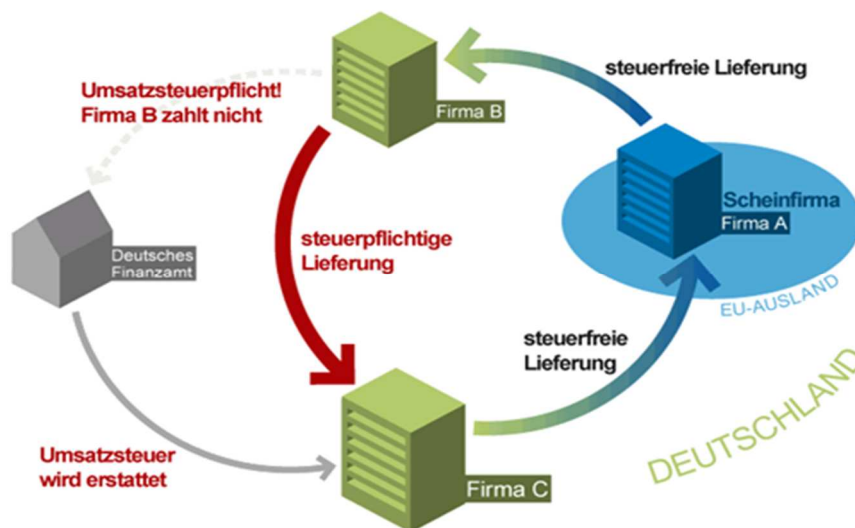
Prävention

Der Gesetzgeber hat bereits in der Vergangenheit versucht, den Missbrauch durch Karussellgeschäfte einzudämmen, indem er eine Vielzahl von Umsätzen dem Reverse-Charge-Verfahren unterworfen hat (bspw. Handel mit Emissionszertifikaten, Handys, Altbatterien etc.).

Unterliegen die von Ihnen getätigten Umsatzgeschäfte allerdings nicht dem Reverse-Charge-Verfahren, empfehlen wir,

bei unbekanntem / neuen Geschäftspartnern aufmerksam zu sein:

- Überprüfen Sie die USt-IdNr,
- Fordern Sie einen Handelsregisterauszug an,
- Werden Sie misstrauisch bei Umsatzgeschäften über große Mengen hochwertiger Teile.
- Sprechen Sie uns an!



Grafik.BR



Antwortfax: +49 (0)40 2263552-99
E-Mail: info@maack-company.com

Ich möchte den kostenlosen Umsatzsteuer-Newsletter von PKF Maack & Company abonnieren.

Empfänger

Firma

E-mail